

Geld zum Leben - finanzielle Folgen der Umgangsregelungen

Tim

Tim, 6 Jahre, lebte bisher bei beiden Eltern. Nun haben sich die Eltern getrennt. Trotz der Trennung möchten beide Elternteile eine gute Regelung für Tim finden. Beide Elternteile möchten wissen, was ihnen zusteht und welche Regelungen hinsichtlich des Umgangs möglich sind.

Was erwartet uns?

- **Rechtsgrundlage**
 - Kindeswohl
 - Sorgerecht / Umgang
- Auswirkungen
 - Polizeiliche Anmeldung
 - Unterhalt
 - Kindergeld
 - UVG
 - Wohngeld
 - SGB II

§ 1684 BGB – Umgang der Eltern

„Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert [...]“

Vorteile des regelmäßigen Umgangs

- Erhalt der Beziehungen und Bindungen
- Schutz vor Verlusterleben
- Erhalt der Elternbeziehung
- Entwicklung einer stabilen Identität beim Kind
- Entlastung des betreuenden Elternteils
- freie Zeit für den betreuenden Elternteil
- Vorsorge für dessen (zeitweiligen) Ausfall

Nachteile beim Umgang

- Loyalitätskonflikte
- Belastungen durch Stress
- Belastende Übergaben
- Wechsel des sozialen Umfelds

Wo sind wir?

- Rechtsgrundlage
 - **Kindeswohl**
 - Sorgerecht / Umgang
- Auswirkungen
 - Polizeiliche Anmeldung
 - Unterhalt
 - Kindergeld
 - UVG
 - Wohngeld
 - SGB II

Kindeswohl

ist abhängig von:

- Alter des Kindes
- Beziehung des Kindes zum Elternteil
- Konfliktniveau/Kooperationsfähigkeit der Eltern
- organisatorischen Aspekten

Betreuungsmodelle je nach Alter

Säuglinge und Kleinkinder bis drei Jahre

Tageweise Betreuung,
gelegentliche, aber
regelmäßige
Übernachtungen

Vier bis sechs Jahre

Übernachtungen fördern die
Beziehungsqualität

Umgangswochenenden

Betreuungsmodelle je nach Alter

Ab dem Schulalter

Zunehmende Berücksichtigung
des kindlichen Willens und
seines sozialen Umfeldes

Ferienumgang

Ab der Pubertät

Unbedingte Berücksichtigung des
kindlichen Willens

Längere Betreuungsphasen
möglich

Wo sind wir?

- Rechtsgrundlage
 - Kindeswohl
 - **Sorgerecht / Umgang**
- Auswirkungen
 - Polizeiliche Anmeldung
 - Unterhalt
 - Kindergeld
 - UVG
 - Wohngeld
 - SGB II

Sorgerecht / Umgang

- bisher:
 - Sorgerecht und Umgang getrennt
- Wechselmodell
 - Aufenthaltsbestimmungsrecht als Teil des Sorgerecht
 - Zwei Lebensmittelpunkte
 - § 1687 Abs. 1 S. 2 BGB:
„Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens.“

Wo sind wir?

- Rechtsgrundlage
 - Kindeswohl
 - Sorgerecht / Umgang
- **Auswirkungen**
 - Polizeiliche Anmeldung
 - Unterhalt
 - Kindergeld
 - UVG
 - Wohngeld
 - SGB II

Wo sind wir?

- Rechtsgrundlage
 - Kindeswohl
 - Sorgerecht / Umgang
- Auswirkungen
 - **Polizeiliche Anmeldung**
 - Unterhalt
 - Kindergeld
 - UVG
 - Wohngeld
 - SGB II

Polizeiliche Anmeldung

- § 17 Abs. 3 S. 1 BMG
 - *Die An- oder Abmeldung für Personen unter 16 Jahren obliegt denjenigen, in deren Wohnung die Personen unter 16 Jahren einziehen oder aus deren Wohnung sie ausziehen.*
- § 21 Abs. 1 – 3 BMG
 - *(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.*
 - *(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.*
 - *(3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Inland.*

Wo sind wir?

- Rechtsgrundlage
 - Kindeswohl
 - Sorgerecht / Umgang
- Auswirkungen
 - Polizeiliche Anmeldung
 - **Unterhalt**
 - Kindergeld
 - UVG
 - Wohngeld
 - SGB II

Unterhalt

„Der Elternteil, der ein minderjähriges Kind betreut, erfüllt seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch die Pflege und die Erziehung des Kindes.“ (§ 1606 Abs. 3 S. 2 BGB)

Unterhalt

- Düsseldorfer Tabelle
- Unterhaltsleitlinien
- Residenzmodell
- Erweiterter Umgang
 - Herabsetzung um eine Einkommensstufe (18 € – 27 €)
- Wechselmodell
 - Einkommen beider Elternteile

Problem: Mehrbedarf beim Wechselmodell

- Fahrtkosten
- Wohnbedarf
- angemessener Selbstbehalt: 1.300 €
- Erhöhter Bedarf richtet nicht unbedingt nach der Düsseldorfer Tabelle

Wo sind wir?

- Rechtsgrundlage
 - Kindeswohl
 - Sorgerecht / Umgang
- Auswirkungen
 - Polizeiliche Anmeldung
 - Unterhalt
 - **Kindergeld**
 - UVG
 - Wohngeld
 - SGB II

Kindergeld

- Bezugsberechtigung

- § 1612b Abs. 1 Nr. 1 BGB

„Das auf das Kind entfallende Kindergeld ist zur Deckung seines Barbedarfs zu verwenden:

zur Hälfte, wenn ein Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Betreuung des Kindes erfüllt [...]“

- Sonderfall: Wechselmodell

Wo sind wir?

- Rechtsgrundlage
 - Kindeswohl
 - Sorgerecht / Umgang
- Auswirkungen
 - Polizeiliche Anmeldung
 - Unterhalt
 - Kindergeld
 - **UVG**
 - Wohngeld
 - SGB II

Unterhaltsvorschuss

- § 1 UVG
 - Kinder unter 18 Jahren
 - Kein oder kein ausreichender Unterhalt
 - Alleinerziehender Elternteil
 - Dauernd getrennt lebend, ledig, geschieden
- Kein Anspruch
 - Unterhaltszahlungen
 - Betreuung durch beide Eltern
 - Heirat

Wo sind wir?

- Rechtsgrundlage
 - Kindeswohl
 - Sorgerecht / Umgang
- Auswirkungen
 - Polizeiliche Anmeldung
 - Unterhalt
 - Kindergeld
 - UVG
 - **Wohngeld**
 - SGB II

Wohngeld

- § 5 Abs. 4 WoGG

„Betreuen nicht nur vorübergehend getrennt lebende Eltern ein Kind oder mehrere Kinder zu annähernd gleichen Teilen, ist jedes dieser Kinder bei beiden Elternteilen Haushaltsmitglied. Gleiches gilt bei einer Aufteilung der Betreuung bis zu einem Verhältnis von mindestens einem Drittel zu zwei Dritteln je Kind.“

Wo sind wir?

- Rechtsgrundlage
 - Kindeswohl
 - Sorgerecht / Umgang
- Auswirkungen
 - Polizeiliche Anmeldung
 - Unterhalt
 - Kindergeld
 - UVG
 - Wohngeld
 - **SGB II**

SGB II

- § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II:
 - „dem Haushalt angehören“
- Temporäre Bedarfsgemeinschaft
- Länger als 12 Std. im Haushalt des Leistungsbeziehers

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit
und Ihr Interesse!

Jeannette Deutschmann